

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per Email: pia@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
11017 Berlin

11. Januar 2019

**Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV) zum Schreiben des BMF zum
Produktinformationsblatt gemäß § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
(AltZertG); Amtlich vorgeschriebenes Muster gemäß § 13 Altersvorsorge-
Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)**

**GZ: IV C PIA - S 2220-a/16/10003 :004
DOK: 2018/0976670**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o. g. Schreiben des BMF Stellung zu nehmen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen und Altersvorsorge mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese sehr.

Die in dem Schreiben formulierten Änderungen unterstützen wir weitgehend. Gleichwohl regen wir an, das Schreiben anzupassen, um die mit dem AltZertG und der AltvPIBV verfolgten Zielsetzungen deutlicher hervorzuheben.

1. Zu Seite 24, Abschnitt „Einzelne Kosten“, letzter Absatz auf Seite 24

Um den Verbrauchern eine vergleichende Gegenüberstellung zu ermöglichen und eine Entscheidungsfindung für (oder gegen) ein Angebot zu erleichtern, sollten sämtliche Kostenarten dargestellt werden – auch dann, wenn sie für den konkreten Vertrag nicht vorgesehen sind.

Schreiben des BMF (S. 24)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>Innerhalb der Blöcke „Ansparphase“ und „Auszahlungsphase“ sind jeweils die Unterüberschriften „Abschluss- und Vertriebskosten“ und „Verwaltungskosten“ anzugeben, sofern entsprechende Kosten vorgesehen sind.</p>	<p>Innerhalb der Blöcke „Ansparphase“ und „Auszahlungsphase“ sind jeweils die Unterüberschriften „Abschluss- und Vertriebskosten“ und „Verwaltungskosten“ anzugeben, sofern entsprechende Kosten vorgesehen sind. Sofern entsprechende Kosten nicht vorgesehen sind, sind sie mit „0,00 Euro“ anzugeben.</p>

2. Zu Seite 26 f., Abschnitt „Einzelne Kosten“, Unterabschnitt „Abschluss- und Vertriebskosten“

In diesem Abschnitt sollte das Bundesministerium der Finanzen klarstellen, dass eine Belastung der Zulagen mit Abschluss- und Vertriebskosten unzulässig ist. Diese Kostenbelastung ist so als Kostenart und auch als Kostenform im abschließenden (!) Katalog des § 2a AltZertG nicht vorgesehen. Dieser erlaubt in seiner Nr. 1d nur die Belastung mit einem "Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme", nicht aber einem solchen (auch) der "Zulagen".

Schließlich werden die staatlichen "Zulagen" zur Erhöhung des Vertragswertes und damit der zu erwartenden "Riester"-Rente gewährt (also zur Begünstigung des Altersvorsorgesparers), nicht aber zur Erhöhung der Abschluss- und Vertriebskosten (und damit zur Begünstigung der provisionsvergüteten Vermittler). Die Kommentierung zum AltZertG ist insoweit sehr übersichtlich. Gedanitz kommentiert in Gerard/Göbel, 2017: "Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung" (Bd. 2, § 2a AltZertG, Rdn. 197, Berlin), dass eine Einbeziehung der "Zulagen" in die Bemessungsform der Nr. 1d des § 2a AltZertG unzulässig sei.

Darüber hinaus ist eine Belastung der Zulagen mit Abschluss- und Vertriebskosten nicht nur leistungsmindernd, sondern vor allem sowohl

- fiskalpolitisch belastend als auch
- ordnungspolitisch widersinnig,

da Sinn und Zweck der staatlichen „Zulagen“ darin besteht

1. die private, kapitalgedeckte Altersvorsorge zu stärken – somit
2. die Rentenleistung der Riester-Sparer zu erhöhen – und damit insbesondere
3. das Absinken des gesetzlichen Rentenniveaus zu kompensieren.

Andere Zwecke – wie z. B. die Erhöhung von Provisionseinnahmen für die Vermittlung von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten auf Kosten von steuerfinanzierten „Zulagen“ für Altersvorsorgesparer – sind für uns zum einen rechtswidrig und zum anderen weder fiskalpolitisch noch ordnungspolitisch akzeptabel.

Entsprechend regen wir an, die folgenden Textabschnitte folgendermaßen anzupassen:

Schreiben des BMF (S. 26)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>Beispiele für Kostenangaben in der Kostenform gemäß § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d AltZertG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „<i>monatlich in Prozent des vereinbarten Beitrags (inkl. Zulage) 2,50 %</i>“, wenn die Kosten in der gesamten Ansparphase anfallen und sich der zeitliche Bezug hier aus der Verwendung der Zwischenüberschrift „<i>Ansparphase</i>“ ergibt. 	<p>Beispiele für Kostenangaben in der Kostenform gemäß § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d AltZertG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „<i>monatlich in Prozent des vereinbarten Beitrags (inkl. Zulage) 2,50 %</i>“, wenn die Kosten in der gesamten Ansparphase anfallen und sich der zeitliche Bezug hier aus der Verwendung der Zwischenüberschrift „<i>Ansparphase</i>“ ergibt.

Schreiben des BMF (S. 26 f.)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>Bsp.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „monatlich in Prozent des vereinbarten Beitrags (inkl. Zulage) in den ersten fünf Vertragsjahren 15,00 %“ <p>Werden Abschluss- und Vertriebskosten auf Zulagen in gleicher Höhe wie auf Beiträge bzw. Tilgungsleistungen erhoben, sind bei den Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d AltZertG die Wörter „(inkl. Zulage)“ anzufügen. Andernfalls ist zusätzlich eine Zeile aufzuführen, um die Kosten bezogen auf die Zulage zu erläutern, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „monatlich in Prozent Ihres vereinbarten Beitrags 2,50 % monatlich in Prozent der Zulage 0,00 %“, wenn die Kosten in der gesamten Ansparphase anfallen und sich der zeitliche Bezug hier aus der Verwendung der Zwischenüberschrift „Ansparphase“ ergibt. 	<p>Bsp.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „monatlich in Prozent des vereinbarten Beitrags (inkl. Zulage) in den ersten fünf Vertragsjahren 15,00 %“ <p>Abschluss- und Vertriebskosten, die auf Zulagen erhoben werden, sind in § 2a AltZertG nicht vorgesehen und werden vom Vertragspartner nicht geschuldet. Werden Abschluss- und Vertriebskosten auf Zulagen in gleicher Höhe wie auf Beiträge bzw. Tilgungsleistungen erhoben, sind bei den Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d AltZertG die Wörter „(inkl. Zulage)“ anzufügen. Andernfalls ist zusätzlich eine Zeile aufzuführen, um die Kosten bezogen auf die Zulage zu erläutern, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – „monatlich in Prozent Ihres vereinbarten Beitrags 2,50 % – monatlich in Prozent der Zulage 0,00 %“, wenn die Kosten in der gesamten Ansparphase anfallen und sich der zeitliche Bezug hier aus der Verwendung der Zwischenüberschrift „Ansparphase“ ergibt.

3. Zu Seite 28, Abschnitt „Absicherung bei Anbieterinsolvenz“

Die im letzten Satz dieses Abschnitts formulierte Kann-Vorschrift ist vor dem Hintergrund der Wichtigkeit einer Anbieterinsolvenz nicht sachgerecht und in eine zwingende Muss-Vorschrift umzuwandeln. Zum "Umfang des gewährten Schutzes" muss der Verbraucher Informationen im Informationsblatt vorfinden, in welchem Umfang z. B. bei Lebensversicherungsverträgen die Aufsichtsbehörde die garantierten vertraglichen Ansprüche der Versicherungsnehmer aus ihren Verträgen im Krisenfall um 5 % herabsetzen darf (§ 222 Abs. 5 VAG).

Schreiben des BMF (S. 28)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
Der Anbieter kann in diesem Zusammenhang auch auf mögliche aufsichtsrechtliche Leistungskürzungen hinweisen.	Der Anbieter kann muss in diesem Zusammenhang auch auf mögliche aufsichtsrechtliche Leistungskürzungen hinweisen.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang dieses Verfahrens.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)